

## **Satzung der Großen Kreisstadt Niesky über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Niesky in seiner Tagung am 01. November 2021 folgende Satzung beschlossen

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
  - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt werden kann, und
  - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Einsätzen / Leistungen , für die unter den in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt werden kann.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung oder von Amtswegen ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehren der Großen Kreisstadt Niesky im Sinne der §§ 2 Abs. 1; 6; 16 Abs. 1; 22; 23 und 69 des SächsBRKG sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf Grundlage der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Niesky in der jeweils geltenden Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

### **§ 3 Erhebung des Kostenersatzes**

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Niesky wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des jeweils gültigen Kostenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit nach Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials oder der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten ebenfalls die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte und Ausrüstungsgegenstände.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrgerätehaus. Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit sowie bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.
- (4) Bei Stundensätzen werden angefangene auf die nächste Viertelstunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Sachkosten und ggf. Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 % erhoben.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin / dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.

- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.
  - a. durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren, aber auch durch Inanspruchnahme von Spezialleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Niesky vorgehalten werden.
- (8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## **§ 5 Umsatzsteuer**

Die Abrechnung der Gebühren bzw. Entgelte erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Große Kreisstadt Niesky der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegt. Der hierfür maßgebliche Zeitpunkt bestimmt sich nach § 27 Abs. 2a UStG.

## **§ 6 Kostenschuldnerin / Kostenschuldner**

- (1) Zum Kostenersatz nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und die in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Niesky nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, es sei denn, im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG entsprechend.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur  
Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt  
Niesky (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung) vom 04. November  
2002, geändert durch Satzung vom 01. Januar 2018, außer Kraft.

ausgefertigt:

Niesky, 02. November 2021

  
Beate Hoffmann  
Oberbürgermeisterin



### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere  
ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und  
Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer  
Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder  
fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die  
Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden  
sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen  
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der  
Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung  
begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch  
nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese  
Verletzung geltend machen.

## Anlage zur Feuerwehrcostensatzung

### Leistungsverzeichnis

#### I. Gebühren für personelle Leistungen

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
P-01	Angehörige der Feuerwehr	40,00 €/h
P-02	Brandverhütungsschau	69,50 €/h

#### II. Gebühren für Fahrzeugeinsatz (ohne Personal)

Nr.	Bezeichnung	Amtl. Kennzeichen	Gebühr
FZ-01	Tanklöschfahrzeug – TLF 20/40	GR TM 330	222,10 €/h
FZ-02	Tanklöschfahrzeug 4000	NY SL 14	222,10 €/h
FZ-03	Löschgruppenfahrzeug - LF 16/12	NOL 2031	222,10 €/h
FZ-04	Drehleiter mit Korb - DLK 23/12	NOL LD 94	297,10 €/h
FZ-05	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug - HLF	---	222,10 €/h
FZ-06	Gerätewagen Nachschub –GW-N	NOL NP 56	242,60 €/h
FZ-07	Mannschaftstransportfahrzeug - MTF	GR TM 370	242,60 €/h
FZ-08	Schlauchwagen - SW 2000	NOL PU 48	222,10 €/h
FZ-09	Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF W/Z	GR SG 783	336,90 €/h
FZ-10	Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF	NY OE 112	336,90 €/h
FZ-11	Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF W	NY ST 2017	336,90 €/h
FZ-12	Kommandowagen - KdoW 1	GR TM 340	242,60 €/h
FZ-13	Kommandowagen - KdoW 2	NY FR 112	242,60 €/h